

Feuerpolizeiverordnung (FPV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1970 ³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ⁴⁾

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen den Gemeinden, soweit sie nach dieser Verordnung nicht dem kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen werden. Zuständigkeit

Art. 2 ⁵⁾

¹ Zur gemeinsamen Lösung ihrer Aufgaben können sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschliessen. Das Organisationsstatut eines solchen Zweckverbandes bedarf der Genehmigung des Departementes. Zweckverbände

² Das Departement kann den Zusammenschluss von Gemeinden zu einem Zweckverband verfügen, wenn dies für die Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes notwendig erscheint.

Art. 3

¹ Gemeindeerlasse über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes. Dieses prüft die Erlasse auch auf ihre Zweckmässigkeit. Gemeindeerlasse

² ... ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 9

²⁾ BR 830.100

³⁾ B vom 29. Juni 1970, 273; GRP 1970/71, 228

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossräthlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5022; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Gemeinde-
vorstand**Art. 4¹⁾**

Der Gemeindevorstand ist für die Handhabung der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens unmittelbar verantwortlich, soweit diese Verordnung, die Gemeindevorschriften oder das Organisationsstatut eines Zweckverbandes nichts anderes festlegen.

Kantonales
Feuerpolizeiamt**Art. 5**

¹ Das kantonale Feuerpolizeiamt ist eine Verwaltungsabteilung der Gebäudeversicherungsanstalt. Es überwacht den Vollzug der Feuerpolizeivorschriften und die Ausbildung der Feuerwehren. In diesem Rahmen kann es Weisungen erteilen.

² Das kantonale Feuerpolizeiamt macht Fachkreise und Öffentlichkeit auf Feuerpolizeivorschriften und Gefahrenquellen aufmerksam.

³ Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Brandschutzorgane der Gemeinden und Fachinstanzen heranziehen.

⁴ Die Regierung kann dem kantonalen Feuerpolizeiamt, insbesondere zur Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes, weitere Aufgaben zuweisen.

Gleichstellung
der Geschlechter**Art. 6²⁾**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

II. Schadenverhütung**Art. 7**Sorgfaltspflicht³⁾

¹ Jedermann ist verpflichtet, mit Feuer, Wärme, Licht und jeder anderen Energie vorsichtig umzugehen und beim Gebrauch und bei der Lagerung von brennbaren Stoffen und Waren sowie bei der Verwendung und Unterbringung von Fahrzeugen, Maschinen, Motoren und thermischen Apparaten Vorsicht walten zu lassen.

² ⁴⁾ Vorsteher von Heimen und Leiter von Betrieben haben über die Einhaltung der Feuerpolizeivorschriften durch die ihnen unterstellten Personen zu wachen und die notwendigen Instruktionen durchzuführen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³ ¹⁾Für das Abbrennen von Feuerwerk bedarf es einer Bewilligung durch die Gemeinde.

Art. 8 ²⁾

Art. 9 ³⁾

Art. 10 ⁴⁾

¹ Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen oder abzuändern, dass Brände und Explosionen vermieden werden. Dasselbe gilt für die Herstellung, Lagerung und Behandlung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen.

Allgemeine
feuerpolizeiliche
Bauvorschriften

² Die Anforderungen, welche an die Sorgfaltspflicht gestellt werden, müssen nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen sein.

³ Die Sorgfaltspflicht obliegt neben dem Eigentümer, dem Betriebsinhaber und dem Auftraggeber auch den Personen, die mit der Erstellung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie mit der Herstellung, Lagerung und Behandlung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen beauftragt sind.

Art. 11

¹ Feuerpolizeilich bewilligungspflichtig sind:

Feuerpolizeiliche
Bewilligungs-
pflicht
a) Umfang

- a) die Errichtung und die Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit der Brandschutz berührt wird, insbesondere die Erstellung, Einrichtung oder Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen und Abgasleitungen;
- b) der Bau, der Umbau und die Erweiterung von industriellen Betrieben im Sinne des eidgenössischen Arbeitsgesetzes sowie von anderen Gebäuden, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen. Auch bestehende Bauten sind bewilligungspflichtig, wenn durch veränderte Benützung ein erhöhtes Risiko für Personen oder Sachen entsteht;
- c) ⁵⁾ die Aufstellung und der Betrieb von ortsfesten Wärmekraftanlagen;
- d) ⁶⁾ die Herstellung, Lagerung und der Verkauf von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen;

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

- e) ¹⁾Erstellung und Änderung von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und Gas sowie von lufttechnischen Anlagen;
- f) ²⁾alle weiteren Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Tätigkeiten, welche eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr bilden.
- g) ... ³⁾

² Die Regierung kann die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht erweitern, wenn dies nach dem jeweiligen Stand der Forschung und Technik geboten erscheint.

³ ... ⁴⁾

Art. 12

b) Verfahren

¹ ⁵⁾Vor der Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung darf mit dem Bau oder der Montage nicht begonnen werden. Bauherren, Bauleiter, Ersteller und Lieferanten sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

² Das feuerpolizeiliche und das baupolizeiliche Bewilligungsverfahren werden zusammengelegt, soweit für beide Verfahren Gemeindeinstanzen zuständig sind.

³ ... ⁶⁾

Art. 13

c) Bezugs- und Betriebsbewilligung

Feuerpolizeilich bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Bewilligungsinstanz die schriftliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung erteilt hat. Die Bewilligung ist ohne Verzug zu erteilen, sobald feststeht, dass alle verfügbaren Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

Art. 14 ⁷⁾

d) Unterhaltspflichten

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie alle der Schadenverhütung und -bekämpfung dienenden Anlagen, Geräte und Apparate sind durch den Eigentümer oder den Besitzer sachgerecht zu unterhalten.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992, B vom 8. September 1992, 354; GRP 1992/93, 727

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 15

¹ Die Gemeinden sind zu einer periodischen und sachgerechten Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, der Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie der Bauten und Betriebe mit erhöhter Brandgefahr verpflichtet.

Brandschutz-
kontrolle
a) durch die
Gemeinde

² Die mit dieser Aufgabe betrauten Behördemitglieder oder Gemeindebeamten haben über jeden Kontrollgang der zuständigen Gemeindeinstanz einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

³ ¹⁾ Die Gemeinden können die Brandschutzfähigkeit gegen Entschädigung an das kantonale Feuerpolizeiamt übertragen.

⁴ ²⁾ Ist die Brandschutzfähigkeit gemäss Absatz 3 von der Gemeinde dem Feuerpolizeiamt übertragen, so verfügt dieses direkt unter Anzeige an die Gemeinde.

Art. 16

¹ ³⁾ Das kantonale Feuerpolizeiamt ist befugt, eigene Kontrollen durchzuführen oder damit Sachverständige zu beauftragen. Es erlässt die entsprechenden Verfügungen unter Anzeige an die Gemeinde.

b) durch das
kantonale Feuer-
polizeiamt

² Dem kantonalen Feuerpolizeiamt und den von ihm beauftragten Sachverständigen sind auf Verlangen die bei den Gemeindeinstanzen eingegangenen Berichte vorzulegen.

Art. 17

Stellt das kantonale Feuerpolizeiamt fest, dass die Brandschutzkontrolle in einzelnen Gemeinden nicht oder nicht sachgerecht durchgeführt wird, so erstattet es dem zuständigen Departement schriftlichen Bericht. Das Departement bringt diesen Bericht dem Gemeindevorstand zur Kenntnis und setzt eine angemessene Frist für die Vornahme der ordnungs- und sachgerechten Nachkontrolle. Im Unterlassungsfalle verfügt das Departement eine Ersatzkontrolle auf Kosten der Gemeinde.

c) Ersatz-
anordnungen

Art. 18

Die Brandschutzkontrolle ist wenn möglich im Beisein des Besitzers oder seines Vertreters vorzunehmen. Dem Eigentümer ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, der Kontrolle beizuwohnen. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, den Kontrolleuren den Zutritt zu allen kontrollpflichtigen Objekten zu gewähren und alle sachdienlichen Aufschlüsse zu erteilen.

d) Mitwirkung
der Eigentümer
oder Besitzer

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 19

Beanstandung
und Behebung
von Mängeln

a) Sofort-
massnahmen

¹ Bei Anwesenheit des Eigentümers oder Besitzers ist dieser über festgestellte Mängel sofort mündlich zu orientieren.

² Die Beanstandungen sind ohne Verzug dem Eigentümer, dem Besitzer, dem Gemeindevorstand und dem kantonalen Feuerpolizeiamt schriftlich mitzuteilen.

³ Besteht eine unmittelbare und akute Brand- oder Explosionsgefahr, trifft der Kontrollbeamte die notwendigen, den Verhältnissen angemessenen Sofortmassnahmen; nötigenfalls erlässt er nach Rücksprache mit dem kantonalen Feuerpolizeiamt ein vorläufiges Betriebsverbot.

Art. 20

b) Fristansetzung

¹ ¹⁾ Aufgrund der Beanstandung der Kontrollbeamten setzt der Gemeindevorstand oder die nach Gemeinderecht zuständige Amtsstelle dem Fehlbaren schriftlich, unter Androhung der Ersatzvornahme und der Straffolgen von Artikel 292 StGB ²⁾ bei Ungehorsam, eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels an.

² ... ³⁾

Art. 21

c) Ersatz-
vornahme

Bei fortdauernder Widersetzlichkeit ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme unter Kostenfolge für den Säumigen an.

Art. 22 ⁴⁾**Art. 23 ⁵⁾****Art. 24**

Feuern im Freien

Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehren zur Vermeidung von Schäden zu treffen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ SR 311.0

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

III. Kaminfegerdienst

Art. 25

¹ Die Gemeinden schliessen sich nach arbeitstechnischen Gesichtspunkten zu Kaminfegerkreisen zusammen, die vom kantonalen Feuerpolizeiamt nach Anhören der Gemeindevorstände festgelegt werden. Kreiseinteilung

² Grössere Gemeinden können einen eigenen Kaminfegerkreis bilden.

Art. 26

¹ ¹⁾Für die Ausübung des Berufs als Kaminfeger bedarf es einer kantonalen Bewilligung. Bewilligungen

² Die Bewilligung wird vom zuständigen Departement erteilt, wenn der Bewerber im Besitze des eidgenössischen Diploms oder des Fachausweises gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung ist und sich über genügend Kenntnis der Feuerpolizeivorschriften ausweist.

³ ²⁾Die Gemeinden des Kaminfegerkreises erteilen eine Betriebsbewilligung.

Art. 27

Die Kaminfeger unterstehen den Feuerpolizeibehörden. Sie haben über ihre Tätigkeit Rapportbücher zu führen, die auf Verlangen der örtlichen Feuerpolizeibehörde und dem kantonalen Feuerpolizeiamt vorzulegen sind. Unterstellung

Art. 28 ³⁾

¹ Der Kaminfeger ist verpflichtet, die im Gebrauch stehenden Feuerungsanlagen aller Art, Rauchrohre, Kamine, Abgasleitungen und Rauchkammern in dem ihm zugeteilten Kreis periodisch zu kontrollieren und sofern nötig zu reinigen. Dienstbereich

² Ausnahmsweise ist die Reinigung durch eigenes Betriebspersonal oder durch spezielle Reinigungsdienste im Einvernehmen und unter Mitwirkung des zuständigen Kaminfegers statthaft.

³ ⁴⁾Der Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes kann einen Kaminfeger mit kantonomaler Bewilligung für die Berufsausübung ausserhalb des Kaminfegerkreises mit der Reinigung beauftragen. Voraussetzung dazu ist eine schriftliche Mitteilung des Eigentümers oder Mieters an das Feuerpolizeiamt mit Angabe der Gründe für die auswärtige Vergabe.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 29

Kontrolle

¹ Bei Anlass der Reinigung sowie auf Anordnung der Feuerpolizei oder auf Ersuchen eines Hausbewohners hat der Kaminfeger die Feuerungsanlagen und Kamine hinsichtlich Unterhalt, Feuersicherheit und Einhaltung der baulichen Feuerpolizeivorschriften zu untersuchen. Die Kontrolle kann sich auch auf nicht benützte Anlagen erstrecken.

² Die Entschädigung für besondere durch die Feuerpolizei angeordnete Kontrollen geht zu Lasten der Gemeinde.

Art. 30

Meldung

Bei Feststellung vorschriftswidriger und feuergefährlicher Zustände hat der Kaminfeger der Gemeindefeuerpolizei und dem kantonalen Feuerpolizeiamt einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 31

Dienstinstruktion

Die Wahlbehörde kann für den Kaminfeger eine Dienstinstruktion erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Art. 32

Tarif

Die Regierung erlässt für die Entschädigung der Kaminfeger Tarife ¹⁾.

IV. Feuerwehrwesen**Art. 33**Besorgung des
Feuerwehrwesens

Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehren zu organisieren und aufrechtzuerhalten und die erforderlichen Einrichtungen, Ausrüstungen, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge bereitzustellen.

² ²⁾ Das Feuerpolizeiamt erlässt Weisungen über die Feuerwehr-Kategorien, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung, Alarmierung und die Voraussetzungen für die Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen.

Art. 34 ³⁾Gemeinde-Feuer-
wehrordnungen

Die Gemeinde-Feuerwehrordnungen haben nähere Bestimmungen zu enthalten über Aufgaben, Feuerwehrdienstpflicht, Pflichtersatz, Organisation, Übungsdienst, Alarmwesen und Besoldung.

¹⁾ Siehe Kaminfegertarif, BR 838.350

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 35¹⁾**Art. 36²⁾****Art. 37³⁾**

¹ Grössere Betriebe können vom kantonalen Feuerpolizeiamt verpflichtet werden, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren oder Betriebslöschgruppen aufzustellen und zu unterhalten.

Betriebsfeuerwehren, Betriebslöschgruppen

² Betriebsfeuerwehren unterstehen bei einem Einsatz ausserhalb des Betriebs dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Art. 38⁴⁾

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Aufgaben der Feuerwehr
a) Hilfeleistung

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Elementarereignissen;
- c) Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.

Art. 39

Unter aussergewöhnlichen Umständen und in Gemeinden, deren Gebiet dem Föhn oder heftigen Winden ausgesetzt ist, hat die Feuerwehr bei Gefahr Feuerwachen aufzustellen.

b) Feuerwachen

Art. 40

Der Gemeindevorstand kann bei festlichen Anlässen, Ausstellungen oder Umzügen und dergleichen einzelne Abteilungen der Feuerwehr gegen Entschädigung zum Ordnungs- und Wachdienst aufbieten.

c) Andere Dienstleistungen

Art. 40bis⁵⁾

¹ Einsatzgebiet der Feuerwehr ist das Territorium der Gemeinde oder Fraktion.

d) Einsatzgebiet

² Die Feuerwehr leistet nach Möglichkeit ausserhalb ihres Einsatzgebietes Hilfe. Diese ist vom Schadenplatz-Kommandanten oder von seinem Stellvertreter anzufordern.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

Art. 41

e) Räumung des Schadenplatzes

¹ Die Räumung des Schadenplatzes ist Sache der Feuerwehr, soweit dies für das vollständige Löschen des Feuers, für die Beseitigung von weiteren Gefahren und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

² Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Schadenursachenermittlung vorzunehmen.

Art. 42

f) Benützung von privaten Transportmitteln und Wasserbezugsorten

¹ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, bei Hilfeleistungen und bei Hauptübungen zum Transport von Spritzen und anderen Gerätschaften gegen angemessene Entschädigung Transportmittel aufzubieten.

² Ebenso können private Wasserbezugsorte, wie Hydranten, Fabrikweiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins usw., für Löschaktionen benützt werden.

Art. 43

g) Benützung von privaten Liegenschaften

¹ Die Feuerwehr ist, auch zu Übungszwecken, berechtigt, öffentliche und private Liegenschaften zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen und Sachen in Anspruch zu nehmen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu benachrichtigen. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 44 ¹⁾

Finanzielle Bestimmungen
a) Kosten der Hilfeleistung der allgemeinen Schadenwehr

¹ Hilfeleistungen im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr sind unentgeltlich.

² Ausserhalb des Einsatzgebietes können die Einsatzkosten der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 44bis

b) Kosten der Hilfeleistung für besondere Einsätze

¹ ²⁾ Auslagen für Öl- und Chemiewehreinsätze, für den Strahlenmessdienst sowie für andere Spezialeinsätze einschliesslich der Bekämpfung von Fahrzeugbränden auf Strassen sind grundsätzlich zu entschädigen. Entsprechende Kosten können dem Verursacher belastet werden.

² ... ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 44^{ter} ¹⁾

Wer andere Dienstleistungen der Feuerwehr beansprucht, hat eine Entschädigung nach Aufwand zu leisten.

c) Kosten für andere Dienstleistungen

Art. 45 ²⁾

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch schuldhaftes Verhalten verursacht haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

d) Rückgriff

Art. 46

¹ Die Gemeinden haben ausreichend zu versichern:

e) Versicherung

- a) die Feuerwehr und die Brandschutzkontrolleure gegen die Folgen von Unfall und Krankheiten, deren Ursachen der Brandschutzdienst ist;
- b) Privatpersonen, die im Brandfall Erste Hilfe leisten, gegen die Folgen von Unfall, Krankheit und Sachschaden;
- c) die Feuerwehr und alle übrigen Brandschutzorgane für ihre gesetzliche Haftpflicht.

² ³⁾ Der Abschluss solcher Versicherungen ist für die Gemeinden beziehungsweise für die Zweckverbände obligatorisch.

Art. 47 ⁴⁾

Lösch- und Rettungsgeräte, Fahrzeuge und anderes Feuerwehrmaterial haben den Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu entsprechen.

Ausrüstung der Feuerwehr

Art. 48 ⁵⁾

Die Gemeinden und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren haben für die zweckmässige Aufbewahrung des Feuerwehrmaterials staubfreie, trockene, belüftbare, belichtete und nötigenfalls heizbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu halten. Gerätelokale müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 entsprechen. Sie dürfen für keine artfremden Zwecke benützt werden.

Gerätelokale

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

Art. 49Löschmittel
Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jederzeit in jeder Ortschaft und Siedlung genügend Löschwasser und andere Löschmittel zur Verfügung stehen.

² ¹⁾ Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen.

Art. 50Löschwasser
a) Sicherstellung

¹ Ist die Gemeinde nicht Träger der Löschwasserversorgung, so hat sie sich an den Kosten der Sicherstellung von Löschwasser angemessen zu beteiligen.

² Die Gemeinde kann unter entsprechender Kostenbeteiligung den Träger der Löschwasserversorgung verpflichten, das nötige Löschwasser sicherzustellen und die erforderlichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern.

Art. 51b) Beiträge
Privater

¹ Betriebe, die für den Brandschutz besonders kostspielige Löschwasserzuleitungen erfordern, haben dem Träger der Wasserversorgung an die Erstellungskosten einen angemessenen Beitrag zu leisten.

² Die Gemeinde kann durch Reglement vorsehen, dass Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, an die Kosten angemessene Beiträge zu leisten haben.

Art. 52Stützpunkte für
besondere
Einsätze

¹ ²⁾ Für den Feuerwehreinsatz auf der Nationalstrasse und auf dem übrigen Strassennetz, für Öl- und Chemiewehreinsätze sowie für den Strahlendienst sind Stützpunkte zu schaffen und mit den erforderlichen Fahrzeugen, Geräten und Materialien auszurüsten.

² ... ³⁾

Art. 53Aufgaben des
kantonalen
Feuerpolizei-
amtes

¹ Das kantonale Feuerpolizeiamt überwacht insbesondere die Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren und nimmt selbst oder durch von ihm ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden vor.

² ⁴⁾ Es sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung der Kader und Spezialisten.

³ Gegen Gemeinden, Zweckverbände oder Betriebe, welche den angemessenen und notwendigen Auflagen des kantonalen Feuerpolizeiamtes nicht nachkommen, trifft die Regierung die erforderlichen Massnahmen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

V. Beiträge

Art. 54

Der Grosse Rat setzt jährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlages den Beitrag des Kantons an die Verhütung und Bekämpfung von Schäden fest.

Löschbeiträge
a) des Kantons

Art. 55¹⁾

Die Verwaltungskommission setzt jährlich den Löschbeitrag der Gebäudeversicherungsanstalt fest. Er soll 10–15 Rappen je 1000 Franken Versicherungskapital betragen. Massgebend ist das Versicherungskapital zu Beginn des Jahres.

b) der Gebäude-
versicherungs-
anstalt

Art. 56

Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Fahrmis gegen Feuerschäden versichern, leisten einen jährlichen Löschbeitrag von 5 Rappen je 1000 Franken der Versicherungssumme, mindestens aber 50 Franken.

c) der privaten
Versicherungs-
gesellschaften

Art. 57

¹ Die Gemeinden erhalten Beiträge für:

Beiträge an die
Gemeinden

- a) Die Erstellung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen;
- b) die Errichtung von anderen zweckdienlichen Wasserbezugsstellen;
- c) ²⁾ die Erstellung und die langfristige Miete von Feuerwehr-Gerätelokalitäten (ohne Landerwerb);
- d) ³⁾ die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten, Feuerwehrfahrzeugen sowie anderem Feuerwehrmaterial.

² ⁴⁾ Die Beitragssätze werden durch die Regierung festgelegt und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ ⁵⁾ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten und die Finanzkraft der Gemeinden zu berücksichtigen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 57bis ¹⁾

Nicht beitragsberechtigte Kosten
a) Nicht dem notwendigen Bedarf entsprechend

Nicht beitragsberechtigt sind Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte oder Teile davon und andere Materialien, wenn sie nicht der bedarfsgerechten Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung dienen oder wenn sie in technischer Hinsicht den Vorschriften nicht entsprechen.

Art. 57ter ²⁾**Art. 57quater** ³⁾

c) Betriebskosten/
Verbrauchsmaterial

Nicht beitragsberechtigt sind ausserdem Betriebskosten, Abonnements- und Servicekosten, Porto und Frachtspesen sowie Verbrauchsmaterial.

Art. 58

Beiträge an
Betriebsfeuerwehren/
Betriebslöschgruppen

^{1 4)} Betriebsfeuerwehren sind zum Minimalansatz gemäss Artikel 57 Absatz 2 beitragsberechtigt, wenn sie für den Einsatz ausserhalb des Betriebes geeignet und von der Wohnsitzgemeinde für solche Fälle als Teil der Gemeindefeuerwehr anerkannt sind.

^{2 5)} Betriebslöschgruppen erhalten für ihre Ausrüstung keine Beiträge.

Art. 59 ⁶⁾

Beiträge an
Private

An die Kosten der Erstellung automatischer Feuermelde- und Feuerlöschanlagen sowie Blitzschutzanlagen Privater können einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 60 ⁷⁾**Art. 60bis** ⁸⁾

Verfahren
a) Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche für Anlagen und Einrichtungen gemäss Artikel 57 litera a, b und c müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Gesuche für jährliche Anschaffungen gemäss litera d, die einen von der Regierung festgesetzten Betrag übersteigen, sind vor Aufgabe der Bestellung einzureichen.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁸⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

² ¹⁾ Gestützt auf die Gesuche erlässt das Feuerpolizeiamt eine Beitragsverfügung.

³ ²⁾ Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung.

Art. 60ter ³⁾

b) Zusicherung

Art. 60quater ⁴⁾

Der Beitrag wird nach Rechnungsablage und Abnahmekontrolle ausbezahlt. Bei grösseren Anlagen und Anschaffungen sind Teilzahlungen möglich.

c) Auszahlung

VI. Strafbestimmungen ⁵⁾

Art. 61

¹ Bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit, Grossanlässen und sonstigen besonderen Umständen, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen, können die Gemeindevorstände oder das kantonale Feuerpolizeiamt verschärfte Brandschutzvorschriften erlassen und angemessene Sondermassnahmen treffen.

Feuerpolizei-
Notrecht

² Gemeindevorstände, die vom Feuerpolizei-Notrecht Gebrauch machen, haben das kantonale Feuerpolizeiamt ohne Verzug zu benachrichtigen.

Art. 62 ⁶⁾

Art. 63 ⁷⁾

¹ Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und legt die Gebührenansätze fest. ⁸⁾

Ausführungs-
bestimmungen

² Sie kann für den Feuerschutz die Brandschutz-Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sowie Richtlinien von weiteren anerkannten Fachinstanzen verbindlich erklären.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Absatznummer gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁸⁾ BR 838.150

Inkraftsetzung

Art. 64

¹ ¹⁾ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ²⁾ dieser Verordnung.

² ... ³⁾

Art. 65 ⁴⁾**Art. 66 ⁵⁾**

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Tritt zusammen mit der Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel